

Handbuch Kostenmiete

Zweck

Dieses Dokument erläutert die Berechnung der Kostenmieten der Gesewo. Die Gesewo verwendet nicht das Zürcher Kostenmietmodell, sondern hat ein eigenes, spezifischeres Modell entwickelt. Dies mit der Absicht einer grösseren Kostenwahrheit und Transparenz. Die Mietzinsen entsprechen den für das jeweilige Haus anfallenden Kosten inkl. der nötigen Rückstellungen und Wertminderungen. Dabei wird eine langfristige Perspektive mit Zeithorizont Lebensdauer des Gebäudes verfolgt.

Vorgehen

Sämtliche Mieten werden mindestens jährlich nach dem Abschluss der Jahresrechnung überprüft. Mietzinsanpassungen werden vorgenommen, wenn absehbar ist, dass die aktuellen Mietzinsen die tatsächlichen Kosten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr massgeblich über- oder unterschreiten.

Bei grösseren Änderungen der massgebenden Faktoren wird die Berechnung für alle Häuser (z.B. Anpassung Gebäudeversicherungswert) oder für einzelne Liegenschaften (z.B. wertvermehrende Investitionen) durchgeführt und die notwendigen Mietzinsanpassungen vorgenommen.

Grundsätze

- Die Mietzinse sämtlicher Häuser werden mit demselben Modell berechnet.
- Vorausssehbare Sonderaufwendungen und Mindererträge für ein Haus fliessen in die Mietzinsberechnung ein. Bei speziellen Verhältnissen werden die hier definierten Einflussfaktoren gemäss den Grundprinzipien des Modells angepasst, um eine gleichwertige Behandlung zu erreichen. Solche Abweichungen vom Standard sind individuell zu dokumentieren.
- Die Kostenmietberechnung basiert auf tatsächlichen Werten, wobei angesichts absehbarer Entwicklungen sorgfältig begründete Abweichungen vorgenommen werden dürfen. (v.a. Poolzins, Betriebskosten)

Einflussfaktoren der Kostenmiete

Einflussfaktoren	Definition, Berechnungsart	Bemerkungen
Liegenschaftenswerte		
Anlagewert	Der gesamte Anlagewert wird aufgeteilt in: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagewert Land - Anlagewert Gebäude 	Der Anlagewert entspricht dem Kauf- bzw. Erstellungskosten abzüglich à fonds perdu Beiträge. Der gesamte Anlagewert entspricht der Summe der Anlagewerte Land und Gebäude in der Bilanz.

Einflussfaktoren	Definition, Berechnungsart	Bemerkungen
Anlagewert Land	Bei Grundstückskauf: Kaufpreis + Kaufkosten (Gebühren etc.) + Abbruchkosten (falls relevant) Bei Kauf Liegenschaft mit Haus: Landpreisschätzung im Jahr des Erwerbs	Der Anlagewert Land verändert sich nicht.
Anlagewert Gebäude	Bei Grundstückskauf: + Baukosten - Subventionen und à fonds perdu Beiträge Bei Kauf Liegenschaft mit Haus: + Kaufpreis minus Landwert + ggf. Einmaleinlage in Erneuerungsfonds + ggf. Umbaukosten - ggf. Subventionen + à fonds perdu Beiträge	Der Anlagewert Gebäude verändert sich nur wenn wertvermehrende Investitionen getätigt werden. Baukosten sind die gesamten Projektkosten gemäss Projektabrechnung inkl. Bauträgerkosten.
Buchwert	Buchwert = Anlagewert – Summe aller Abschreibungen	Durch die Abschreibungen sinkt der Buchwert mit der Zeit
Gebäudeneuwert	Der Gebäudeneuwert entspricht dem Basiswert des Gebäudeversicherungswertes indexiert mit dem Gebäudeversicherungswert-Index des Kantons Zürich oder alternativ dem Zürcher Wohnbaukostenindex. Letzterer wird häufiger, nämlich jährlich aktualisiert. Der Basiswert des Gebäudeversicherungswertes wird von der GVZ alle 15 Jahre neu bestimmt, in unserem Auftrag dazwischen ein weiteres Mal, also ca. alle 7-8 Jahre.	Der Gebäudeneuwert entspricht dem geschätzten Betrag, der notwendig ist, um ein zerstörtes Gebäude wieder aufzubauen. Grundsätzlich verwenden wir den Index der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, begründet kann auch der Zürcher Wohnbaukostenindex eingesetzt werden.
Einlagen Erneuerungsfonds und Abschreibungen		
Einlage in den Erneuerungsfonds	Grundsätzlich 1% des Gebäudeneuwertes	Die steuerliche Grenze beträgt 1% des Gebäudeversicherungswertes. Dieser Wert wird in der Jahresrechnung und im Budget berücksichtigt.
Abschreibungsdauer	Im Normalfall wird über 100 Jahre nach dem Kauf bzw. Erstbezug abgeschrieben. Angestrebt sind entsprechend jährliche Abschreibungen in Höhe von 1% des Gebäudewerts. Nach unten abgewichen wird hier von nur in der Übergangsphase weg von einer früheren Abschreibungspolitik und in absoluten Ausnahmen.	Für die Berechnung der Kostenmiete werden nicht nur Neubauten, sondern auch schon vorhandene Liegenschaften auf diese Dauer abgeschrieben. Annahme, dass durch Erneuerung und Unterhalt diese weitere Dauer von 100 Jahren erreicht werden kann.
Unterhalt und Betrieb		
Unterhaltskosten	Die jährlichen Unterhaltskosten sollen ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts in der Regel nicht überschreiten. Der angemessene Betrag (Unterhaltungspauschale) wird auf Basis der Ausnutzung der vorangegangenen fünf Jahre von der Geschäftsstelle festgelegt und vom Vorstand bestätigt.	Wünsche des Hausvereins werden nach Ermessen von Geschäftsstelle und Vorstand berücksichtigt. Der ausreichende Unterhalt für den langfristigen Werterhalt hat oberste Priorität.

Einflussfaktoren	Definition, Berechnungsart	Bemerkungen
Betriebskosten Liegenschaft	Basis der Berechnung ist die Hauptnutzfläche (HNF) einer Liegenschaft, multipliziert mit dem Betriebskostensatz.	HNF gemäss vorliegender Gebäudeaufnahmen.
Betriebskostensatz	Gesamte, budgetierte Betriebskosten der Gesewo, ggf. leicht korrigiert um erwartete Änderungen (z.B. Teuerung, Aktivierungen) in den nächsten ein bis zwei Jahren abzubilden. Gesamtkosten dividiert durch die Summe der Hauptnutzflächen aller Liegenschaften.	Die Betriebskosten umfassen: Personalaufwand, Sachaufwand, Vermietung, Versicherungen, Projekte, Nebenkosten der Leerstände, Aktivzinsen und Steuern (gemäss Erfolgsrechnung) Das sind die Gesamtkosten der Gesewo ohne Unterhalt, Einlagen in die Erneuerungsfonds, Abschreibungen und Kapital/Baurechtskosten. Der Betriebskostensatz ist für sämtliche Liegenschaften identisch.
Finanzierung und Kapitalkosten		
Kapitalzinsen gesamt	Zinsen für - Hypotheken, analoge Darlehen (EGW etc.) - freie Darlehen - Kosten für Hypothekenbewirtschaftung Die freien Darlehen werden entsprechend der effektiven Summe des betreffenden Hauses verzinst (Zinssatz siehe weiter unten)	Die gesamten Kapitalzinsen setzen sich zusammen aus allen verzinslichen Beiträgen zur Finanzierung einer Liegenschaft Die Genossenschaftsanteile und die Pflichtdarlehen werden nicht verzinst. Als Basis wird der Buchwert verwendet, weil im Allgemeinen über die ganze Gesewo für die getätigten Abschreibungen in gleichem Umfang Hypotheken amortisiert werden.
Poolzinssatz	Durchschnittlicher Zinssatz über das gesamte Kapital im Pool zuzüglich einer Sicherheitsmarge, angesichts der erwarteten Entwicklung. Der Poolzinssatz ist für alle Liegenschaften gleich gross.	Die Anwendung eines einheitlichen Poolzinssatzes reduziert Risiken und Schwankungen für einzelne Liegenschaften. Die Gesewo bewirtschaftet alle Hypotheken zusammen, die Hypothek auf einem Haus ist daher nicht gleichzusetzen mit der Hypothek für ein Haus.
Freie Darlehen	In die Berechnung eingesetzt wird die effektive Summe der freien Darlehen der jeweiligen Liegenschaft am Ende des Vorjahres.	Gefordert sind 10% des Anlagewertes, verantwortlich ist die gesamte Hausgemeinschaft.
Pflichtdarlehen	In die Berechnung eingesetzt wird das Ist der Pflichtdarlehen, kurzfristige Unterdeckungen (Wohnungswechsel) werden allerdings nicht berücksichtigt.	Gefordert sind 10% des Anlagewertes für jede Wohnung durch die Mieter:innen. Keine Verzinsung, also keine Kapitalkosten
Anteilscheine Bewohner:innen	Es werden die effektiven, durch die Bewohner:innen gezeichneten Anteilscheine eingesetzt	Das Anteilscheinkapital der Bewohner:innen einer Liegenschaft wird nicht verzinst.
Beitrag zur Förderung Selbstverwaltung und Gemeinschaftsentwicklung		
Anzahl Bewohner:innen	Tatsächliche Zahl der Bewohner:innen, differenziert nach	Veränderungen nach der Nebenkostenabrechnung werden erst im übernächsten Jahr berücksichtigt.

Einflussfaktoren	Definition, Berechnungsart	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Kindern, jünger als 18 Jahre, und - Erwachsenen, 18 Jahre und älter. <p>Die Personenzahl wird im Rahmen der Nebenkostenabrechnung jeweils für das Folgejahr erhoben.</p>	
Beitrag zur Förderung Selbstverwaltung und Gemeinschaftsentwicklung	<p>Der Beitrag beträgt pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 Franken pro erwachsene Person - 20 Franken pro Kind <p>Fällt in einer Liegenschaft der über die Personenzahl berechnete Förderbeitrag geringer als 500 Franken aus, werden pauschal 500 Franken ausbezahlt.</p>	<p>Der Beitrag wird jährlich im Januar ausbezahlt.</p> <p>Es obliegt den Hausvereinen, die Gelder zweckgebunden einzusetzen. Auch ist den Hausvereinen freigestellt, die Beträge anzusparen und in späteren Jahren einzusetzen.</p>

Berechnungsweise genehmigt vom Vorstand am 15. September 2025.

Handbuch rev. 09.25 (jki, tla, mri)